



## Direkte Bundessteuer

Bern, 10. Juli 2018  
DB-112 / 112a / LAE

An die kantonalen Verwaltungen  
für die direkte Bundessteuer

## Rundschreiben

### ***Straflose Selbstanzeige***

#### **1 Ausgangslage**

Das Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (AS 2008, 4453) ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Zur Vermeidung, dass eine sich selbst anzeigende Person die Straflosigkeit der Selbstanzeige mehr als einmal in Anspruch nehmen kann, führt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ein zentrales schweizweites Verzeichnis.

#### **2 Vorgehen**

Gestützt auf die Artikel 102 und 103 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) werden die kantonalen Verwaltungen für die direkte Bundessteuer (KSTV) aufgefordert, folgendermassen vorzugehen:

- a) Die steuerpflichtige Person, welche bisher unversteuertes, steuerbares Einkommen resp. unversteuerten steuerbaren Gewinn oder Vermögen resp. Kapital anzeigt und dafür Straflosigkeit geltend macht, hat schriftlich zu bestätigen, dass sie die Anwendung dieser Bestimmungen erstmals verlangt.
- b) Nach Abschluss des Verfahrens übermittelt die KSTV der ESTV die folgenden **Angaben und Beilagen**:

#### **Angaben**

Name / Firma, Vorname, AHV-Nummer / UID-Nummer, meldende KSTV, Datum der Straflosigkeitsverfügung (diese Verfügung kann separat oder als Teil der Nachsteuerverfügung ergehen).

Die erforderlichen Angaben sind der ESTV **elektronisch** (E-Mail oder Memory Stick) mindestens alle vier Monate (Meldeperiode) wie folgt in einer **Excel-Liste** zu übermitteln. Dabei sind diese Spalten ausnahmslos einzuhalten und es sind keine weiteren Spalten einzufügen:

Name / Firma	Vorname	AHV - NR. / UID	Kanton	Referenz KSTV	Zustelldatum Straflosigkeits- verfügung mit Zustellnachweis
Muster	Hans	123.4567.8910.11	BE	Hans Meier	01.05.2018
Muster	Fritz	123.4567.8910.12	BE	Hans Meier	01.05.2018
Muster	Anna	123.4567.8910.13	BE	Hans Meier	01.05.2018
Muster	Berta	123.4567.8910.14	BE	Hans Meier	01.05.2018
Muster	Christa	123.4567.8910.15	BE	Hans Meier	01.05.2018

Das bis anhin verwendete Meldeformular darf nicht mehr weiter verwendet werden. Die Meldungen sind ausschliesslich auf einer Excel Liste mit der oben vorgegebenen Struktur elektronisch zu erfassen.

### Beilagen

Kopien der Straflosigkeitsverfügungen mit Zustellnachweis. Diese Verfügungen können separat oder als Teil der Nachsteuerverfügung ergehen.

Die Beilagen sind der ESTV zusammen mit der Excel-Liste entweder in Papierform oder als PDF-Dateien zuzustellen. Die beigelegten Verfügungen müssen mit der Excel-Liste genau übereinstimmen.

### Zustellung

Die Liste für die aktuelle Meldeperiode ist in elektronischer Form zusammen mit den Beilagen auf dem Postweg (Excel-Liste auf Memory-Stick) oder per E-Mail an die folgende **Adresse** zu senden:

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Abteilung Strafsachen und Untersuchungen (ASU)  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Tel +41 58 463 01 81

[asu.dvs@estv.admin.ch](mailto:asu.dvs@estv.admin.ch)

## 3 **Datensicherheit**

Falls der Versand elektronisch erfolgt, muss die Mail zwingend mittels X.509-Zertifikat **verschlüsselt** werden. Sollte dies technisch nicht möglich sein, sind die einzelnen Dateien zu verschlüsseln. Als Mindestanforderung gilt eine AES256-Verschlüsselung und ein Passwort, bestehend aus mindestens 12 Zeichen, davon mindestens einem Buchstaben in Grossschreibung, einem Buchstaben in Kleinschreibung, einem Sonderzeichen und einer Zahl. Das Passwort ist der ASU mit separater Post zu übermitteln. Bei Fragen betreffend der Verschlüsselung wenden sich die KSTV über die oben erwähnten Kontakte an die ASU.

#### **4 Überprüfung der Erstmaligkeit**

Über die oben genannten Kontakte der ASU können sich die KSTV zudem zwecks Kontrolle der Erstmaligkeit einer Selbstanzeige erkundigen.

#### **5 Aktenaufbewahrung durch die KSTV**

Die durch die steuerpflichtige Person im Rahmen des Verfahrens einer straflosen Selbstanzeige eingereichten Unterlagen sind durch die zuständige KSTV aufzubewahren.

#### **6 Geltung**

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben 2-069-D-2010-d vom 5. Januar 2010.

Es gilt ab seiner Publikation auf der Homepage der ESTV und ist anwendbar für alle ab diesem Zeitpunkt der ESTV zu erstattenden Meldungen.

Abteilung Strafsachen und Untersuchungen



Emanuel Lauber  
Chef